



BERATUNG

- > Vorschriften für Medizinprodukte gewährleisten soliden Schutz personenbezogener Daten, der jedoch noch weiter zu stärken ist3
- > Bei den Vorbereitungen für die Überarbeitung von Vorschriften zu Drogenausgangsstoffen ist der Datenschutz zu berücksichtigen.....3
- > Erforderliche Stärkung des Datenschutzes beim Vorschlag zu klinischen Prüfungen4
- > Mit Datenschutzmaßnahmen wird eCall zu einem cleveren Service.....4
- > Ausgleich zwischen Privatsphäre und Transparenz bei der Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen5



AUFSICHT

- > EAD zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit.....6
- > Wann bei elektronischer Kommunikation eine Vorabkontrolle erforderlich ist...6
- > Ein erfolgreicher Besuch bei Frontex7
- > EDSB: Die Datenschutzkoordinatoren spielen eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der behördlichen Datenschutzbeauftragten.....7



VERANSTALTUNGEN

- > Belgische Datenschutzbehörde veröffentlicht Empfehlung über Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von datenschutzrechtlichen Verstößen8
- > Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften der EU und grenzüberschreitende Datenschutzregelungen der APEC (Cross-Border Privacy Rules – CBPR).....8
- > 28. Januar: Datenschutztag.....9
- > Vorstellung der Strategie des EDSB für 2013-201410
- > Workshop zur vorgeschlagenen Datenschutzverordnung Warschau, 12. Dezember 201211



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



NEUE BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZ-BEAUFTRAGTE

– SCHLAGLICHTER –

> **Tätigkeitsvorschau im Bereich Beratung zu Rechtsetzungsvorschlägen für 2013**

Am 18. Januar 2013 stellte der EDSB im Rahmen der Veröffentlichung eines strategischen Planungsdokumentes - der Tätigkeitsvorausschau - die Prioritäten für das kommende Jahr im Bereich **Beratung zu Rechtsetzungsvorschlägen** vor. In diesem Dokument werden die Bereiche und Themen von **strategischer Bedeutung** festgelegt, die die Eckpfeiler der Beratungsarbeit des EDSB für 2013 bilden werden.



Wir leben in einer technisch vermittelten Welt, die sich ständig weiterentwickelt. Die Sichtbarkeit und Relevanz des Datenschutzes ist somit größer als je zuvor. Die Notwendigkeit, die Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen auf die Privatsphäre und den Datenschutz zu berücksichtigen, wird in allen Politikbereichen der EU unumgänglich und führt zu einer Zunahme neuer Politikbereiche, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen. Es wird zunehmend erkennbar, dass das

Grundrecht auf Datenschutz nicht allein im Datenschutzrecht reguliert werden kann, sondern dass viele andere Politikbereiche den Datenschutz berücksichtigen müssen.”

Peter Hustinx, EDSB

Zentrale Aufgabe des EDSB ist die Beratung in drei wichtigen Bereichen: die **Überarbeitung des Rechtsrahmens für den Datenschutz, technische Entwicklungen und die Digitale Agenda sowie die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**. Darüber hinaus wurden die Reform des Finanzsektors sowie eHealth als Bereiche von strategischer Bedeutung für 2013 ermittelt.

Zur besseren Erfüllung der Beratungsaufgabe wird zudem die Veröffentlichung sogenannter *Prospektivstellungen* zu wichtigen technischen oder gesellschaftlichen Phänomenen (wie z. B. Cloud-Computing) in Erwägung gezogen, in denen deren inhärente Herausforderungen beleuchtet und gegebenenfalls Lösungen vorgeschlagen werden.

☞ Pressemitteilung des EDSB ([pdf](#)) und Tätigkeitsvorschau ([pdf](#))

> EDSB: Status von behördlichen Datenschutzbeauftragten ist entscheidend für die Wahrung von Datenschutzrechten

Am 17. Dezember 2012 veröffentlichte der EDSB einen Bericht über den Status von behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) als Teil seiner fortlaufenden Aufgabe der Überwachung der Einhaltung von Artikel 24 der EU-Datenschutzverordnung durch die EU-Organe und Einrichtungen, die zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

“ **Die Gewährleistung des Grundrechts auf Datenschutz von Personal und Bürgern erfordert das Engagement der Hierarchie innerhalb der EU-Organe und Einrichtungen. Dies kann deutlich durch die Bestellung und die Unterstützung ihrer Datenschutzbeauftragten und auch durch den Status, den Datenschutzbeauftragte innerhalb der Organisation innehaben, gezeigt werden.** ”

Giovanni Buttarelli, Stellvertretender EDSB

Die Ergebnisse der Erhebung weisen darauf hin, dass die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) in der EU-Verwaltung fest etabliert ist, wie beispielsweise durch die Erfahrungen des Netzwerkes der behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB), die verwaltungsmäßige Zuordnung der meisten behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zur Leitung des Organs oder der Einrichtung sowie die erhebliche personelle Unterstützung für zahlreiche behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) belegt wird.



Allerdings bestehen nach wie vor bestimmte Problembereiche, auf die in dem Bericht hingewiesen wird. Gemäß Artikel 24 der Datenschutzverordnung müssen Personen für die Position eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) für mindestens zwei Jahre ernannt werden. Es wurde jedoch eine starke Fluktuation des DSB-Personals und in manchen Fällen eine kürzere Mandatsdauer festgestellt, was möglicherweise beides mit dem Vertragsstatus des für diese Position ernannten Personals im Zusammenhang steht. Des Weiteren wurden mögliche Interessenkonflikte in Fällen

festgestellt, in denen die Aufgaben des behördlichen Datenbeauftragten (DSB) mit anderen Zuständigkeiten kombiniert sind, und in manchen Fällen wurde ein Mangel an ausreichenden Mitteln für die Ausübung der Funktionen eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) ermittelt.

Da die Einrichtungen vollständig für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich sind, ist es notwendig, dass diese Anliegen von den Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Wir beabsichtigen, dies aufmerksam zu verfolgen und bei Bedarf Empfehlungen zu unterbreiten.

☞ Pressemitteilungen des EDSB ([pdf](#)) und Bericht ([pdf](#))



BERATUNG

> Vorschriften für Medizinprodukte gewährleisten soliden Schutz personenbezogener Daten, der jedoch noch weiter zu stärken ist



In den vorgeschlagenen Verordnungen der Kommission zu Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika ist die Verarbeitung und Speicherung großer Mengen von personenbezogenen Daten vorgesehen, wobei möglicherweise sensible Daten, wie etwa Patientendaten, in einer zentralen europäischen Datenbank (Eudamed) gespeichert werden.

In unserer Stellungnahme vom 8. Februar 2013 erkennen wir die besondere Berücksichtigung des Datenschutzes in den vorgeschlagenen Verordnungen an und begrüßen diese. Allerdings sind unseres Erachtens noch weitere Verbesserungen und Klarstellungen beispielsweise zu den Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten erforderlich, insbesondere was die mögliche Verarbeitung und Speicherung von sensiblen Patientendaten angeht. Wir empfehlen, in den vorgeschlagenen Verordnungen die

Umstände näher zu bestimmen, unter denen personenbezogene Gesundheitsdaten in die Datenbank Eudamed aufgenommen werden können, sowie die Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung und Speicherung zu erläutern.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Bei den Vorbereitungen für die Überarbeitung von Vorschriften zu Drogenausgangsstoffen ist der Datenschutz zu berücksichtigen



Am 18. Januar 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für eine Änderung der Verordnungen zum Intra-EU-Handel und zum Außenhandel mit Drogenausgangsstoffen. Wir begrüßten die in den Vorschlägen enthaltenen Verweise auf die Anwendbarkeit der EU-Datenschutzvorschriften sowie die Tatsache, dass zahlreiche der zu verarbeitenden Datenkategorien angegeben werden und dass der Grundsatz der Zweckbindung in dem Vorschlag zum Außenhandel erwähnt wird.

Allerdings empfehlen wir, in den wichtigsten Rechtstexten alle erforderlichen Elemente der Datenverarbeitungsvorgänge aufzuführen, wie etwa den Ausschluss der Verarbeitung von sensiblen Daten. Darüber hinaus sind alle Kategorien von zu verarbeitenden Daten mindestens in delegierten Rechtsakten, vorzugsweise aber auch in den Vorschlägen zu spezifizieren.

Unsere weiteren Empfehlungen:

- Aufnahme der Bestimmung in den Vorschlag zum Intra-EU-Handel, dass personenbezogene Daten über verdächtige Vorgänge nur zur Verhinderung der Abzweigung von erfassten Stoffen verwendet werden dürfen;
- Festlegung maximaler Zeiträume für die Datenspeicherung für alle Verarbeitungsvorgänge;
- Treffen geeigneter Vorkehrungen für internationale Übermittlungen von personenbezogenen Daten;
- Klärung, wer Zugang zu der neuen europäischen Datenbank über Drogenausgangsstoffe hat;
- Sicherstellung einer koordinierten Aufsicht der europäischen Datenbank durch den EDSB und nationale Datenschutzbehörden, die mit der für das Binnenmarkt-Informationssystem vorgesehenen Aufsicht vergleichbar ist;
- Verbot der Einbindung der europäischen Datenbank in andere Datenbanken, die zu anderen Zwecken eingerichtet sind.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Erforderliche Stärkung des Datenschutzes beim Vorschlag zu klinischen Prüfungen

Am 19. Dezember 2012 nahmen wir eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln an. Wir freuten uns, dass in der vorgeschlagenen Verordnung besonderes Gewicht auf den Datenschutz gelegt wurde, allerdings ermittelten wir auch Verbesserungsbedarf.

Nach unseren Empfehlungen sollte in der vorgeschlagenen Verordnung explizit auf die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten Bezug genommen werden, und es ist zu klären, ob personenbezogene Gesundheitsdaten in den EU-Datenbanken für klinische Prüfungen verarbeitet werden müssen. In diesem Fall ist klarzustellen, für welchen Zweck dies erfolgt, es muss auf das Recht von Privatpersonen zur Sperrung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen werden und es ist ein maximaler Zeitraum für die Speicherung personenbezogener Daten aufzunehmen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Mit Datenschutzmaßnahmen wird eCall zu einem cleveren Service

[eCall](#) ist ein System, dass nach einem Verkehrsunfall eine automatische Meldung an die Notfalldienste übermittelt, die auch den genauen Ort des Verkehrsunfalles umfasst. Der bordeigene eCall-Notruf (ein E112-Anruf per Mobilfunk) wird entweder manuell von den Fahrzeuginsassen per Knopfdruck oder nach einem Unfall automatisch durch Aktivierung bestimmter Sensoren im Fahrzeug ausgelöst.

Am 19. Dezember 2012 veröffentlichten wir förmliche Kommentare zu einer delegierten





Verordnung zur Ergänzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU zur harmonisierten Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes. In der von der Kommission am 26. November 2012 angenommenen delegierten Verordnung werden die Spezifikationen für die erforderliche Modernisierung der Infrastruktur der Notrufabfragestellen definiert.

Wir begrüßten die verschiedenen Verweise auf den Datenschutz im Text, insbesondere diejenigen, die sich auf die Vorschriften zum Datenschutz und die Privatsphäre beziehen, durch die Notrufabfragestellen und andere beteiligten Akteure hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber den nationalen Datenschutzbehörden rechenschaftspflichtig werden. Wir stellten mit Zufriedenheit fest, dass die Notrufabfragestellen (sowie entsprechende Notfalldienste oder Dienstleistungspartner) die folgenden Vorkehrungen zu treffen haben:

- keine kontinuierliche Verfolgung von Fahrzeugen, die mit bordeigener eCall-Ausrüstung ausgestattet sind;
- Schutz vor Missbrauch oder Verlust von Daten;
- Festlegung von Modalitäten für die Datenspeicherung und die Datenverarbeitung;
- Begrenzung des Zugangs zu den in den nationalen Datendaten oder anderen Stellen gespeicherten Informationen über das Fahrzeug auf Fälle, in denen dies angemessen ist sowie entsprechend dem nationalen Recht erfolgt, sowie ein Hinweis auf die Arten von Informationen, auf die zugegriffen werden kann.

Des Weiteren nahmen wir erfreut zu Kenntnis, dass eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission über die im Rahmen dieser delegierten Verordnung eingeführten Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz besteht.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

> **Ausgleich zwischen Privatsphäre und Transparenz bei der Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen**

Unsere Stellungnahme vom 13. Dezember 2013 über die Satzung und Finanzierung von europäischen politischen Parteien und Stiftungen nutzten wir, um erneut darauf hinzuweisen, dass der Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes nicht darauf abzielen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Daten zu verhindern, wenn personenbezogene Informationen betroffen sind, oder die Transparenz unangemessen zu beschränken. Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz sollen gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur dann veröffentlicht werden, wenn dies gerechtfertigt ist und die unterschiedlichen Interessen der Betroffenen gegeneinander abgewogen wurden.

Eine der wichtigsten Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes bei diesem Vorschlag bezog sich auf die Veröffentlichung von Informationen über Schenkungen und Beiträge zu europäischen politischen Parteien und Stiftungen. Wir räumten ein, dass das Ziel einer Steigerung der Transparenz und des Vertrauens in den demokratischen Prozess legitim ist. Allerdings wiesen wir auch darauf hin, dass ein Schwellenwert für die Veröffentlichung von Schenkungen und Beiträgen, wie er im Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache [Schecke](#) empfohlen wird, hilfreich wäre, um einen angemessenen Ausgleich zu erreichen. Auch eine Begründung für einen entsprechenden Schwellenwert sollte aufgenommen werden.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



AUFSICHT

> Neues über Vorabkontrollen des EDSB bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung, die wahrscheinlich zu konkreten Risiken für die Betroffenen führt, unterliegt einer Vorabkontrolle durch den EDSB. Durch dieses Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt, in der die datenschutzrechtlichen Auflagen für Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft festgelegt sind.

> EAD zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Am 1. Februar 2013 veröffentlichten wir unsere Stellungnahme zur ersten Vorabkontrolle betreffend die Datenverarbeitung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD). Diese Vorabkontrolle bezog sich auf die von der Abteilung für Sicherheit und Sicherheitspolitik des EAD durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen. Die ursprüngliche Mitteilung des EAD umfasste verschiedene Sicherheitsmaßnahmen, die wir klärten und in ihrem Umfang beschränkten.



In unseren Schlussfolgerungen empfahlen wir eine Änderung des vorgeschlagenen Entwurfs eines Beschlusses zu internen Sicherheitsrichtlinien. Der EAD bestätigte bereits, dass diese Änderung vorgenommen werden wird. Eine weitere Empfehlung betraf die Übermittlung von Daten – da es sich um den auswärtigen Dienst handelt, kann dies die Übermittlung von Daten an Drittländer und internationale Organisationen umfassen. In diesem Zusammenhang verwiesen wir auf unser künftiges Papier über Datenübermittlungen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Wann bei elektronischer Kommunikation eine Vorabkontrolle erforderlich ist...

Der EDSB wurde zu den Daten der Anrufüberwachung des einheitlichen Kommunikationssystems (UniComm) bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) konsultiert. Die daraus resultierenden und am 1. Februar 2013 angenommenen Ratschläge nutzten wir, um die Fälle zu erläutern, in denen bei elektronischer Kommunikation eine Mitteilung über eine Vorabkontrolle erforderlich ist.

Grundsätzlich ist unserer Auffassung nach elektronische Kommunikation (und insbesondere die Verarbeitung von Telekommunikationsverkehrsdaten) unter drei Bedingungen einer Vorabkontrolle zu unterziehen:

- 1) bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Kommunikation,
- 2) wenn die Verarbeitung mutmaßliche Straftaten oder Sicherheitsmaßnahmen betrifft oder
- 3) persönliche Merkmale einer natürlichen Person ausgewertet werden sollen.



In diesem Fall wurden die betreffenden personenbezogenen Informationen offensichtlich nur verarbeitet, um das gute Funktionieren, die Ermittlung und den Umgang mit Sicherheitsbedrohungen für das System UniComm zu gewährleisten. Entsprechend wird durch die Verarbeitung offensichtlich nicht die Vertraulichkeit der Kommunikation verletzt, da bestimmte Daten über den Informationsverkehr nur verarbeitet werden, um den Personen die Ermittlung ihrer privaten Anrufe unbeschadet des Inhalts der Kommunikation zu ermöglichen. Wir kamen daher zu dem Schluss, dass die Verarbeitungsvorgänge keiner Vorabkontrolle unterlagen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Ein erfolgreicher Besuch bei Frontex

Im Rahmen unserer Aufsichtsfunktion besuchten wir im Dezember 2012 die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex). Ein Besuch ist ein Compliance-Werkzeug, mit dem das Engagement der Leitung eines EU-Organs oder einer Einrichtung für die Förderung der Einhaltung der Datenschutzverordnung gestärkt werden soll. Für einen Besuch eines Organs oder einer Einrichtung können unterschiedliche Gründe vorliegen; in diesem Fall ging es um die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Frontex und dem EDSB.



Der Besuch umfasste ein Treffen des Stellvertretenden EDSB mit dem Exekutivdirektor von Frontex sowie Sitzungen mit dem Datenschutzbeauftragten und den für die Verarbeitungsvorgänge zuständigen Personen. Des Weiteren stellten wir unser Konzept für die Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Vorschriften in den EU-Organen vor.

Im Rahmen des Besuchs war eine äußerst hilfreiche vorläufige Bewertung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bei Frontex möglich, und er bot eine hervorragende Gelegenheit zur Sensibilisierung für den Datenschutz innerhalb der Agentur.

> EDSB: Die Datenschutzkoordinatoren spielen eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der behördlichen Datenschutzbeauftragten

In den vergangenen Jahren haben einige der größeren EU-Organe Netzwerke von Datenschutzkoordinatoren eingerichtet, die als Verbindungstellen für die behördlichen Datenschutzbeauftragten vor Ort agieren. Im Juni 2012 leitete der EDSB eine Umfrage zum Status der Datenschutzkoordinatoren und die von den Generaldirektionen der Europäischen Kommission zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingeführten Mechanismen in die Wege. Im Januar 2013 veröffentlichten wir einen allgemeinen Bericht über die aus dieser Umfrage gezogenen Schlussfolgerungen.

Bei der Erhebung wurden große Unterschiede bei den von den Generaldirektionen für diese Aufgabe zugewiesenen Ressourcen ermittelt, z. B. verwenden die Datenschutzkoordinatoren zwischen 5 % und 100 % ihrer Zeit für diese Aufgabe. Allerdings haben alle Datenschutzkoordinatoren eine Reihe von gemeinsamen Grundaufgaben, die sie unabhängig von der dazu verfügbaren Zeit zu erfüllen haben. Eine unserer Schlussfolgerungen besteht daher in der Notwendigkeit, Mindestkriterien für die Generaldirektionen festzulegen, um die Zweckmäßigkeit der Funktion eines Datenschutzkoordinators zu erhalten.

In unserem Bericht empfehlen wir darüber hinaus, einige der von bestimmten Generaldirektionen erarbeiteten bewährten Verfahren einzuführen, wie etwa die Einrichtung einer speziellen Mailbox für Anfragen an den Datenschutzkoordinator oder die Einführung einer Intranet-Site zum Datenschutz, die Sicherstellung der Sichtbarkeit der Rolle des Datenschutzkoordinators im Organigramm oder die

Strukturierung des Zugangs des Datenschutzkoordinators zu seinen Vorgesetzten, um zu gewährleisten, dass er tatsächlich auf dem Laufenden gehalten wird.

Des Weiteren haben wir in unserem Bericht hervorgehoben, dass die Funktion des Datenschutzkoordinators ein Element der derzeitigen Datenschutzreform ist: Das Verhältnis zwischen der Rolle des Datenschutzkoordinators und der Rechenschaftspflicht der Generaldirektion einerseits und der Pflicht des Datenschutzkoordinators zur Dokumentation von Verarbeitungsvorgängen andererseits spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der behördlichen Datenschutzbeauftragten.

☞ Bericht des EDSB ([pdf](#))



VERANSTALTUNGEN

> Belgische Datenschutzbehörde veröffentlicht Empfehlung über Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von datenschutzrechtlichen Verstößen



Eine Reihe von Anfang Januar in den belgischen Medien gemeldeten datenschutzrechtlichen Verstößen veranlasste die belgische Datenschutzbehörde, eine Empfehlung über Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung datenschutzrechtlicher Verstöße zu erstellen. Ziel des Dokuments ist es, für die Informationssicherheit zu sensibilisieren und einige grundlegende Elemente zu beleuchten, die für Organisationen bei der Schaffung einer Grundlage für eine angemessene Sicherheitsstrategie hilfreich sind.

Zwei Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Sicherheitsstrategie sind die Verantwortung des Managements und die Unterrichtung der Mitarbeiter. Das Management muss die Initiative ergreifen, um eine Sicherheitsstrategie zu erarbeiten und die Mitarbeiter vollständig über diese zu informieren. Eine gut dokumentierte Sicherheitsstrategie, die von allen Mitgliedern der Organisation unterstützt wird, ist von wesentlicher Bedeutung. Auf praktischer Ebene empfiehlt die belgische Datenschutzbehörde

- eine Sicherheitsstrategie auf mehreren Ebenen, d. h. unterschiedliche Zugangsstufen für verschiedene Bereiche im Netzwerk und logische und/oder physische Barrieren zwischen diesen Bereichen;
- Analysen von Schwachstellen, die durch ein System zur Verhinderung und Feststellung von Angriffen gestützt werden.

☞ Weitere Informationen finden sich in der Empfehlung, die auf der Website der belgischen Datenschutzbehörde in [französischer](#) Sprache und [niederländischer](#) Sprache abrufbar ist.

> Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften der EU und grenzüberschreitende Datenschutzregelungen der APEC (Cross-Border Privacy Rules – CBPR)

Die 21 Länder des Forums für Asiatisch-Pazifische Wirtschaftszusammenarbeit (APEC), zu denen die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, China, Russland, Südkorea



und Australien zählen, haben vor Kurzem ein System für grenzüberschreitende Datenschutzregelungen (CBPR) zum Schutz der Privatsphäre und von Datenübermittlungen entwickelt.

Die grenzüberschreitenden Datenschutzregelungen (CBPR) sind mit den verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften (BCR) vergleichbar, die für europäische Datenübermittlungen gelten. Beispielsweise sind beide für internationale Datenübermittlungen von Unternehmen anwendbar und werden a priori von den Datenschutzbehörden oder befugten Dritten überprüft.

Daher beschloss die Artikel 29-Datenschutzgruppe, dass Maßnahmen zur Verwirklichung einer dualen „Zertifizierung“ für die Einhaltung der Verfahren für die grenzüberschreitenden Datenschutzregelungen (CBPR) und der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften (BCR) eingeleitet werden sollten.

Zu diesem Zweck trafen sich Ende Januar Vertreter der CNIL, des deutschen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, des EDSB und der Europäische Kommission in Jakarta erstmals mit dem BCR-Ausschuss und Mitgliedern des CBPR der APEC für einen Meinungsaustausch über das Projekt.

Dieses erfolgreiche Treffen führte zu einer Vereinbarung über die Entwicklung von Instrumenten, die von multinationalen Unternehmen, die sowohl in der EU als auch in der APEC-Region tätig sind, genutzt werden könnten. Es wird angenommen, dass in den kommenden Monaten von den Mitgliedern der Artikel 29-Datenschutzgruppe und der APEC ein Fahrplan angenommen wird, um diese Kooperation fortzusetzen und die entsprechenden Instrumente zu realisieren.

☞ [Pressemitteilung](#) der CNIL.

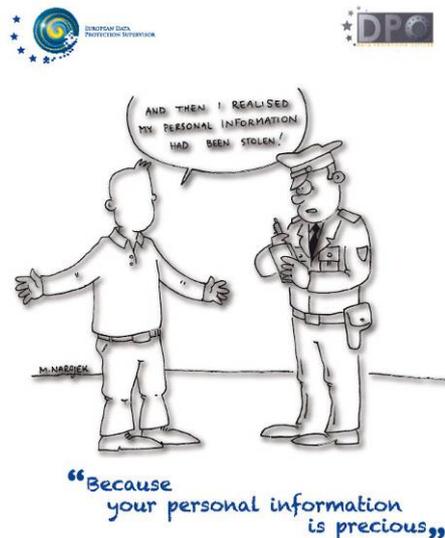
> 28. Januar: Datenschutztag

Am 28. Januar 2013 feierten die 47 Mitgliedstaaten des Europarats sowie die europäischen Organe, Agenturen und Einrichtungen den siebten Europäischen Datenschutztag. An diesem Datum jährt sich die Annahme des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates über den Schutz personenbezogener Informationen, des ersten rechtsverbindlichen internationalen Instruments im Bereich des Datenschutzes.

Diese jährliche Veranstaltung bot dem EDSB und den Datenschutzbeauftragten der EU-Organe erneut Gelegenheit, die EU-Bediensteten und andere für ihre Datenschutzrechte und -pflichten zu sensibilisieren. Diese Rechte und Pflichten sind in der EU-Datenschutzverordnung festgelegt und ihre Umsetzung in der EU-Verwaltung wird durch den EDSB beaufsichtigt.

Im Rahmen unserer Sensibilisierungsmaßnahmen erstellten wir einen kurzen Film als unterhaltsames und informatives Medium, um auf einige der Datenschutzrechte und –risiken hinzuweisen, die sich in unserem Alltag präsentieren.

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament organisierten wir anlässlich dieses Tages zudem die gemeinsame Konferenz „*What will the data protection reform change for EU officials and citizens?*“ (Was wird sich durch die Datenschutzreform für die EU-Bediensteten und Bürger ändern?). Die Konferenz war ein großer Erfolg, wobei bei der Begrüßung durch den Generalsekretär des EP,



Data Protection Day
28 January 2013



Klaus Welle, innerhalb von Minuten nur noch Stehplätze verfügbar waren. Nach kurzen Präsentationen nahmen Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter, Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter, sowie Herr Paul De Hert, Professor der Vrije Universiteit Brüssel, an einer Podiumsdiskussion teil.

Darüber hinaus beteiligten wir uns zusammen mit der Vrije Universiteit Brüssel und der Kommission zum Schutz der Privatsphäre Belgiens an der Finanzierung von „A look inside“, einer Kunstausstellung, die sich auf die Privatsphäre und Überwachung konzentriert. Bei der im Ausstellungszentrum „De Markten“ stattfindenden Ausstellung in Brüssel werden die Werke junger europäischer Künstler ausgestellt, die mit ihrer Kunst eine Diskussion über die Privatsphäre und ihre Relevanz im modernen Alltag herbeiführen wollen.

⇨ [Rede](#) von Peter Hustinx bei einem Empfang im Rahmen der Privacy Art Exhibition, 28.1.2013

⇨ [Videobotschaft des EDSB](#) anlässlich des Datenschutztages 2013



Jedes Jahr treffen sich bei der CPDP politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Informatiker, Berater, Praktiker und Aktivisten aus der ganzen Welt zu einem Ideenaustausch und zur Erörterung neu auftretender Probleme im Bereich Informationstechnologie, Privatsphäre, Datenschutz und Rechtssetzung. Die diesjährige Konferenz trug den Titel „Computers, Privacy and Data Protection (CPDP) 2013: Reloading Data Protection“. Die Konferenz bot ein Forum zur Erörterung relevanter Themen wie Cyberwar, Internetfreiheit und Einführung von Drohnen im zivilen Luftraum der EU. Darüber hinaus fanden bei der Konferenz wichtige Debatten über die vorgeschlagene Datenschutzverordnung statt. Mehrere Kollegen des EDSB nahmen an Podiumsdiskussionen teil. Giovanni Buttarelli sprach in der Eröffnungsrunde über die vorgeschlagene Datenschutzverordnung und Peter Hustinx hielt das Schlusswort der Konferenz.

⇨ [Website der CPDP](#)

> Vorstellung der Strategie des EDSB für 2013-2014

Am 22. Januar 2013 stellte der EDSB hochrangigen Vertretern der EU-Organe einen Bericht mit seiner Strategie für 2013-2014 vor. Sowohl die Datenschutzbeauftragten als auch der Direktor erläuterten als Mitglieder des Verwaltungsrats den Prozess sowie die Ziele und Ergebnisse einer umfassenden Analyse, einschließlich der zentralen Aspekte der Strategie 2013-2014. Dem schlossen sich Bemerkungen der Vizepräsidentin der Kommission **Viviane Reding**, der Kommissarin **Cecilia Malmström**, der Stellvertretenden



Vorsitzenden des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments **Sophie in 't Veld** und des EU-Koordinators für Terrorismusbekämpfung des Rates, **Gilles de Kerchove**, an.

Unsere Strategie beruht auf einer im Juli 2011 eingeleiteten strategischen Überprüfung. Ziel der Überprüfung war es, Prioritäten zu ermitteln und der **zunehmenden Arbeitsbelastung** und dem **breiteren Tätigkeitsspektrum** Rechnung zu tragen, mit denen der EDSB in den kommenden Jahren konfrontiert sein wird. Durch die Nutzung unserer Expertise, Autorität und formalen Befugnisse werden wir weiterhin das **Bewusstsein** für den Datenschutz als ein Grundrecht und wesentlichen Teil guter öffentlicher Politik und Verwaltung für EU-Organe schärfen. Durch **selektives** und **verhältnismäßiges** Vorgehen wollen wir garantieren, dass Datenschutz ein integraler Bestandteil der Politikgestaltung und Gesetzgebung in allen Kompetenzbereichen der EU sein wird.

Insbesondere haben wir Aktivitäten ermittelt, bei denen die **Verantwortlichkeit** von politischen Entscheidungsträgern und für die Datenverarbeitung Verantwortlichen betont wird, sowie Tätigkeiten hervorgehoben, die auf der wichtigen Rolle der **behördlichen Datenschutzbeauftragten** (DSB) aufbauen. Diese Aktivitäten sind Hauptbestandteile der vorgeschlagenen Rechtsreformen und werden zeigen, wie die Einhaltung von Vorschriften in Zeiten knapper Haushaltsmittel verbessert werden kann.

Wir werden unsere Strategie weiterentwickeln und auf ihr aufbauen, um effektiv der Herausforderung zu begegnen, **Exzellenz im Datenschutz** auf europäischer Ebene über 2014 hinaus zu erreichen.

☞ [Strategie 2013-2014](#)

☞ [Pressemitteilung](#) zur Strategie 2013-2014

☞ [Video](#): Highlights der Präsentation der Strategie 2013-2014 des EDSB

> Workshop zur vorgeschlagenen Datenschutzverordnung Warschau, 12. Dezember 2012

Der stellvertretende EDSB und weitere Kollegen nahmen an einem von der polnischen Datenschutzbehörde organisierten Workshop teil, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung mit polnischen Bediensteten zu erörtern.

Es wurde eine Reihe von Fragen und Bedenken hinsichtlich der Folgen der vorgeschlagenen Verordnung auf innenpolitische Bereiche aufgeworfen und auf die Notwendigkeit zur Verbesserung des Vorschlages hingewiesen. Zu den erörterten Themen zählten beispielsweise die Erhebung personenbezogener Daten für statistische Zwecke und die Begrenzungen, die in dem Vorschlag für solche Zwecke auferlegt werden, die Folgen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nationale Gerichte, die mangelnde Klarstellung zum

Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf oder die Verarbeitung von Daten über Kinder.



Auf nationaler Ebene besteht die allgemeine Befürchtung, dass bestimmte Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung dazu führen könnten, dass bestehende sektorspezifische Gesetze, die derzeit als gut funktionierende Lösungen gelten, geändert werden müssen; beispielsweise enthält das polnische Arbeitsgesetz eine Beschränkung für die

Verarbeitung von Daten durch die Arbeitgeber.

Unsere Schlussfolgerungen aus diesem sehr produktiven Workshop betrafen zwei Aspekte: Es besteht die Notwendigkeit für einen besseren Dialog mit den Mitgliedstaaten (und den nationalen Verwaltungen), um die Korrelation zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und den nationalen Gesetzen zu erörtern, die Spielraum für die Beibehaltung nationaler Gesetze in bestimmten Sektoren lässt.

Darüber hinaus kann die vorgeschlagene Verordnung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich auf Gerichte, die Definition der Ausnahme für private Haushalte, die Harmonisierung der Forumsregelungen für den Datenschutz mit anderen Arten von Ansprüchen und die Vorschriften über statistische Daten verbessert werden, sodass auf nationaler Ebene erlassene sektorspezifische Regelungen anerkannt werden können.



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Das Recht auf Privatsphäre muss zum Automatismus werden“, ([pdf](#)) Interview von Peter Hustinx in De Tijd (22. Februar 2013)
- „The role of data protection legislation“, ([pdf](#)), schriftlicher Beitrag von Peter Hustinx für die Konferenz „Security of e-Government“, Europäisches Parlament, Brüssel (19. Februar 2013)
- „A Look Inside“, ([pdf](#)), Rede von Peter Hustinx bei einem Empfang im Rahmen der Ausstellung „A Look Inside“, die gemeinsam mit der Freien Universität Brüssel (VUB) und der belgischen Datenschutzbehörde (CBPL-CPVP) ausgerichtet wird, Brüssel (28. Januar 2013)
- „Presentation of the Reports on the draft General Data Protection Regulation and on the draft Directive on the processing of data for the purposes of prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences“ ([pdf](#)), Rede von Giovanni Buttarelli, Sitzung des Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), Europäisches Parlament, Brüssel (10. Januar 2013)
- „EU Data Protection Law - Current State and Future Perspectives“, ([pdf](#)), Rede von Peter Hustinx auf der hochrangigen Konferenz: „Ethical Dimensions of Data Protection and Privacy“, Centre for Ethics, Universität Tartu / Data Protection Inspectorate, Tallinn (9. Januar 2013)



NEUE BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Jedes Organ und jede Einrichtung der EU hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).

Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere Website abonnieren / abbestellen.**

© Fotos: iStockphoto/Edps und GIODO

🐦 **Folgen Sie uns auf Twitter: @EU_EDPS**

KONTAKT

www.edps.europa.eu
Tel: +32 (0)2 283 19 00
Fax: +32 (0)2 283 19 50
NewsletterEDPS@edps.europa.eu

POSTANSCHRIFT

EDSB
Rue Wiertz 60 – MTS-Gebäude
B-1047 Brüssel
BELGIEN

DIENSTSTELLE

Rue Montoyer 30
B-1000 Brüssel
BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes